



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531 20 - 0

GZ 10.000/94-Parl/95

Wien, 12. September 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
1787 /AB

Parlament
1017 Wien

1995-09-14

ZU 1691 N

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1691/J-NR/95 betreffend unzumutbare Einsparungen im Schulbereich, die die Abgeordneten Mag. Willibald Gföhler und FreundInnen am 14. Juli 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Können Sie garantieren, daß der Bund als Schulerhalter für Strom, Heizung und Reinigung der Bundesschulen aufkommt, auch wenn die Schulen selbst dafür kein Geld mehr zur Verfügung haben?
6. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit die Schulen im Herbst Strom, Heizung und Reinigung bezahlen können?

Antwort:

Der Landesschulrat für Salzburg wurde angewiesen, die Zuteilung der Aufwandskredite für 1995 für alle allgemeinbildenden höheren Schulen seines Bereiches nochmals genauestens zu überprüfen und gegebenenfalls zu adjustieren. Er wird diese Aufteilung entsprechend den Richtlinien des beiliegenden Rundschreibens Nr. 32/95 vom 10. April 1995 des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durchführen. Eingespart wurde danach nur beim Steigerungsbetrag je Klasse von öS 23.000,-- im Jahr 1994 auf öS 20.000,-- im Jahr 1995. Eine darüber hinausgehende prozentuelle Kürzung wird nicht erfolgen, sodaß die elementaren Bedürfnisse der Schulen (Strom, Heizung und Reinigung) abgedeckt sind.

- 2 -

2. Sind Sie dafür, daß vor Einsparungen an den Schulen Einsparungen in den Zentralen der Schulbürokratie im Ministerium und den Landesschulräten durchzuführen sind? Wenn ja, welche Möglichkeiten sehen Sie für solche Einsparungen?

Antwort:

Im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten selbst und in den Landesschulräten wurden schon Einsparungen sowohl beim Personal als auch beim Sachaufwand getätigt.

3. Sind Sie dafür, daß in der zur Zeit in Begutachtung stehenden Schulveranstaltungs-Novelle die Verpflichtung des Schulerhalters zur Finanzierung der Lehrerkosten von jährlich mindestens einem Wandertag, von mindestens je einer bewegungsorientierten mehrtägigen Schulveranstaltung, sowie von mindestens je einer mehrtägigen sonstigen Schulveranstaltung in der Unterstufe und Oberstufe festgeschrieben wird?

Antwort:

Die neue Schulveranstaltungenverordnung soll den Schulen endlich jene Freiräume bieten, die sie schon lange fordern. Eine allzu weitgehende Einschränkung durch verpflichtende Veranstaltungen würde die gewonnene Entscheidungsfreiheit wieder in Frage stellen. Neuerliche Verpflichtungen könnten sich erst in einer Erprobungsphase als notwendig erweisen.

4. Sind Sie dafür, daß eine Verpflichtung des Schulerhalters zur Finanzierung von mindestens einer außerörtlichen Weiterbildungswoche pro Lehrperson in jedem 3. Schuljahr festgeschrieben wird?

- 3 -

Antwort:

Es wird auch künftig versucht werden, den Schulen Mittel zur Finanzierung der freiwilligen Aus- und Weiterbildung in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, daß der geregelte Unterrichtsbetrieb keine Einbußen wegen der Abwesenheit von Lehrern erleidet. Eine Verpflichtung des Schulerhalters zur Finanzierung einer Weiterbildungswoche würde nur im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden verankert werden können, die dazu noch keine spezifische Meinung geäußert haben.

5. Werden Sie dafür eintreten, daß den Schulen im Rahmen des Budgetüberschreitungsgesetzes 1995 wenigstens die Mittel in der Höhe des Jahres 1994 zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Im Rahmen des Budgetüberschreitungsgesetzes 1995 werden auch Mittel beantragt, die über die oben angeführten Bedürfnisse hinaus den Ankauf geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie die Finanzierung der Lehrerfortbildung und der Lehrerkosten für Schulveranstaltungen sicherstellen sollen. Wegen der bekannten, erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der Staatsfinanzen kann derzeit über die Höhe noch keine endgültige Aussage getroffen werden.

Die Bundesministerin:



Beilage

Zl. 12.708/10-I/7/95

Sachbearbeiter:
MR Dr. Eduard SZIRUCSEK
Tel. 0222/53120-4614

Aufwandskredit für allgemeinbildende höhere Bundesschulen
Verwaltung durch die Schulen; Richtlinien

RUNDSCHREIBEN Nr. 32/95

Verteiler VII

Sachgebiet: Budget- und Rechnungswesen

Inhalt: UT-8 - Bewirtschaftung der Aufwandskredite für AHS;
Dezentralisierung, Ausgabenhöchstbeträge, Richtlinien

Geltung: unbefristet

Angesprochener Personenkreis: Direktoren/-innen an AHS

Alle
Landesschulräte

Hiermit erfolgt eine Neuverlautbarung des zuletzt unter Zl. 12.708/42-I/7/93 vom 5. Jänner 1994, Rundschreiben Nr. 3/1994, ergangenen Erlasses.

Um dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besser Rechnung zu tragen, soll den einzelnen allgemeinbildenden höheren Schulen die Verwaltung der Kreditmittel beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/12708 übertragen werden. Zur Vereinheitlichung der Vorgangsweise in den einzelnen Landesschulräten, werden nachstehende **Richtlinien** erlassen.

1. Kompetenzverteilung

Der Gesamtkredit bei Ansatz 1/12708 soll von den Schulen bewirtschaftet werden; es sollen keine Kreditteile bei den Landesschulräten verbleiben. Über die Landesschulräte werden nur jene Bereiche abgerechnet, für die es zwingende Gründe gibt; die Verantwortung für die Kreditbewirtschaftung liegt aber auch in diesen Fällen bei den Schulen und nicht bei den Landesschulräten; dies gilt insbesondere für die über das Bundesrechenamt ausbezahlten Beträge.

2. Jahresausgabenhöchstbetrag der Schulen

Den Schulen ist die Höhe der ihnen jährlich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Kreditmittel bis spätestens 15. Jänner des betreffenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Die Schulen haben im Rahmen dieses Jahresausgabenhöchstbetrages je nach dem voraussichtlichen Bedarf den Monatsverlag anzufordern; der Monatsverlag wird daher im allgemeinen nicht konstant sein, wenngleich die Schule danach zu trachten hat, die Ausgabenplanung so vorzunehmen, daß eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Ausgaben über das ganze Jahr erfolgt.

3. Höhe des Jahresausgabenhöchstbetrages

Der Jahresausgabenhöchstbetrag einer Schule setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag, dem Steigerungsbetrag für jede Klasse, dem Reinigungsanteil, dem Energieanteil, dem Brennstoffanteil, dem Mietanteil, dem Fahrtkostenzuschußanteil, dem Kostenersatzanteil, dem Projektanteil und dem Swing.

- o Der **Grundbetrag** beträgt für jede Schule S 269.000,--.
- o Der **Steigerungsbetrag** beträgt S 20.000,-- für jede Klasse.
- o Der **Reinigungsanteil** beträgt
 - bei Eigenreinigung S 7,-- für jeden Quadratmeter der von der Schule täglich zu reinigenden Bodenfläche,

- bei Fremdreinigung das vertraglich vorgesehene Entgelt.

- o Der Energieanteil ergibt sich als Durchschnittswert der Ausgaben der vergangenen fünf Jahre.
- o Der Brennstoffanteil ergibt sich als der Wert der Ausgaben des Vorjahres.
- o Der Mietanteil ergibt sich aus der vertraglich vorgesehenen Mietzinszahlung.
- o Der Fahrtkostenzuschußanteil ergibt sich aus den für die gesetzlich vorgesehenen Fahrtkostenzuschüsse erforderlichen Beträgen.
- o Der Kostenersatzanteil ergibt sich aus den vertraglich vorgesehenen Zahlungen von Kostenersätzen.
- o Der Projektanteil ergibt sich als Summe der für besondere Projekte reservierten Beträge. Dem Fachausschuß sind die geplanten Projekte zur Kenntnis zu bringen.
- o Der Swing wird vom Landesschulrat zum Ausgleich für besondere Erschwernisse festgesetzt und darf höchstens insgesamt 5% aller für den Landesschulrat vorgesehenen Grund- und Steigerungsbeträge betragen. (Darunter fallen beispielsweise Beträge für die Instandhaltung von Mietgebäuden oder für Reisekosten bei Dienstzuteilungen oder der besondere Aufwand für Tagesschulheime.) Dem Fachausschuß ist die geplante Aufteilung zur Kenntnis zu bringen.

4. Aufteilung auf Posten

Der Jahresausgabenhöchstbetrag beim Ansatz 1/12708 wird auf die verschiedenen Posten dieses Ansatzes aufgeteilt. Die Schule hat aber die Möglichkeit, auch höhere Beträge bei einzelnen Posten auszugeben, wenn bei anderen Posten Einsparungen im gleichen Ausmaß erzielt werden.

5. Zahlung von Rechnungen

Die Anforderungen für den Monatskredit sind so zu bemessen, daß die im jeweiligen Monat fällig werdenden Rechnungen auch tatsächlich bezahlt werden können. Der Zahlungsvollzug ist so zu ordnen, daß die Zahlung jeweils in den letzten Tagen vor Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt, damit die vereinbarten Zahlungsziele möglichst ausgeschöpft werden.

6. Zahlungsbegünstigungen

Im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Mittel sind alle von den Firmen angebotenen Sofortzahlungsbegünstigungen in Anspruch zu nehmen. Der Beginn der Skontofrist ist so zu vereinbaren, daß er nicht mit dem Rechnungsdatum, sondern erst mit Einlangen der Rechnung beim Besteller wirksam wird.

7. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieser Erlaß tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

8. Schlußbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses treten für die jeweiligen allgemeinbildenden höheren Schulen alle zu diesem Erlaß in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere auch der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 15. Juni 1982, Zl. 11.013/16-17/82, Rundschreiben Nr. 224/82, außer Kraft.

Der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 5. Jänner 1994, Zl. 12.708/42-1/7/93, Rundschreiben Nr. 3/1994, tritt hiemit außer Kraft.

Wien, 10. April 1995